

SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Wangeliner Gartens e. V.

Unser Wangeliner Garten präsentiert mit seinen über 900 verschiedenen Pflanzenarten, das Wissen über die Pflanzen der letzten Jahrhunderte. Er ist fast der letzte öffentliche Luxus unserer Region, denn er fordert das, was in unserer Gesellschaft scheinbar am kostbarsten ist: Zeit, Liebe und Raum. Mit den Mitgliedern dieses Vereines soll dieser Garten bewahrt und weiter entwickelt werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung des Wangeliner Gartens". Er hat seinen Sitz in 19395 Buchberg, OT Wangelin, Nachtkoppelweg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die ehrenamtliche, ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Wangeliner Gartens zur Erfüllung seines Bildungsauftrages
- den Erhalt von vom Aussterben bedrohter Pflanzen
- durch vielfältige kulturelle Aktivitäten Steigerung der Popularität des Wangeliner Gartens

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der geltenden Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann und dessen Ziele verwirklichen möchte.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern, schriftliche Beitrittserklärungen vorausgesetzt, entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Sollte ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt werden, soll auf Antrag des Antragstellers über den Aufnahmeantrag durch die Mitgliederversammlung abschließend entschieden werden.

- Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von seinen natürlichen und juristischen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- Der Austritt kann nur nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Der Ausschluss aus dem Verein aus schwerwiegenden Gründen, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, vereinschädigendes Verhalten, kann durch den Vorstand des Vereins ausgesprochen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

Sie findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes (mindestens 14 Tage vorher) statt. Die schriftliche Einladung kann auch per Email erfolgen.

Mit der Einladung ist auch die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfung
- d) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit bei 50 %iger Teilnahme der Mitglieder gefasst.

Stimmen können auch per Mail, Fax oder Vollmacht abgegeben werden.

Ist eine 50%ige Teilnahme nicht gegeben muss eine Wiederholungsversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- Darüber hinaus bestimmt die Mitgliederversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode und wählt gegebenenfalls weitere Mitglieder aus ihrer Mitte.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den 1. und 2. Vorsitzende/n.
- Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vertretungsberechtigung

1. Der Verein hat bis zu 2 Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussvorlage zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FAL e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung am 24.02.2012 in Wangelin in Kraft.